### Leitlinien

# des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Organisation und Ausstattung von Gasschutzwehren und Atemschutzmannschaften

- Teil I Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren
- Teil II Organisation, Ausstattung und Einsatz von Atemschutzmannschaften in übertägigen Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Bergaufsicht unterstehen

Herausgeber Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen

Stand: 11.07.2013

#### Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten dieser Leitlinie treten folgende Regelwerke außer Kraft:

#### Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen:

- Empfehlung für Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren
- Merkblatt für die Verwendung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung in übertägigen Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Bergaufsicht unterstehen

#### Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Leipzig

- Betriebsanweisung für Gasschutzwehrmitglieder
- Plan für das Gasschutzwesen

#### Inhaltsverzeichnis Teil I

		Seite
1	Geltungsbereich	8
2	Aufgaben einer Gasschutzwehr	8
3	Personelle Struktur der Gasschutzwehr	8
3.1	Zusammensetzung	8
3.2	Stärke	9
3.3	Aufnahme	9
3.4	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	10
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft	10
3.6 3.6.1 3.6.2 3.6.2.1 3.6.2.2 3.6.2.3 3.6.3.1 3.6.3.2 3.6.3.3 3.6.3.4	Ausbildung der Gasschutzwehrmitglieder und Anwärter Allgemeines Grundausbildung der Anwärter Theoretische Ausbildung der Anwärter Praktische Ausbildung der Anwärter Grundausbildung der Gerätewart- Anwärter Fortbildung der Atemschutzgeräteträger, Wehrmänner Allgemein Theoretische Fortbildung Praktische Fortbildung (Übungen) Grundausbildung und Fortbildung für Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Unterweisung verantwortlicher Personen	11 11 11 12 12 12 12 13 13
3.7 3.7.1 3.7.2 3.7.3 3.7.4 3.7.4.1 3.7.5	Aufgaben und Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder Allgemeines Gasschutzleiter Truppführer Gerätewarte Hauptgerätewart Wehrmänner	14 14 15 16 17
4	Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr	18
4.1 4.1.1 4.1.2 4.1.3 4.1.4	Gasschutzstelle/ Atemschutzstelle Geräteraum Arbeitsraum für Gerätewarte Atemluftkompressor, Sauerstoff-Umfüllanlage Sonstige Räume	18 18 19 19 19

		Seite:
4.2	Ausrüstung der Gasschutzwehr	19
5.	Einsatz der Gasschutzwehr	21
5.1 5.1.1 5.1.2	Allgemeines Ernstfalleinsatz Betriebseinsatz	21 21 21
5.2	Alarmierung	21
5.3	Einsatzleitung	22
5.4	Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Gasschutzleiter	22
5.5.	Bereitschaftsstelle	22
5.6 5.6.1 5.6.2 5.6.3 5.6.4 5.6.5 5.6.6	Einsatzgrundsätze Einsatz von Atemschutzgeräten Stärke der Gasschutzwehrtrupps Reservetrupp Vorgehen der Gasschutzwehrtrupps Einsatzdauer Rückmarsch der Gasschutzwehrtrupps	23 23 23 24 24 24 24 24
5.7 5.7.1	Einsätze unter erschwerten Bedingungen Unmittelbar lebensbedrohliche hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder Sauerstoffmangel Brandzersetzungsprodukte mit hautresorptiver Wirkung in	
5.7.2		
	Brandgasen	26
6.	Schlussbestimmungen	26
6.1 6.1.1	Meldungen Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	26 26
6.2	Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)	27
6.3	Hilfeleistungsvereinbarungen	27

#### Inhaltsverzeichnis Teil II

		Seite:
1	Geltungsbereich	28
2	Organisation des Atemschutzes	28
2.1	Zusammensetzung der Atemschutzmannschaft	28
2.2	Aufnahme in die Atemschutzmannschaft	29
2.3	Ausscheiden aus der Atemschutzmannschaft	29
3	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	29
3.1	Grundsätze	29
3.2	Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2	30
3.3	Atemschutzgerätewarte	30
4.	Grundausbildung und Fortbildung	30
4.1	Leiter und stellvertretender Leiter Atemschutz	30
4.2	Atemschutzgerätewarte	30
4.3 4.3.1 4.3.2	Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2 Übungen Unterweisungen	31 31 31
5.	Aufgaben	32
5.1	Atemschutzbeauftragter	32
5.2	Atemschutzgerätewarte	33
5.3	Mitglieder der Atemschutzmannschaft	33
6.	Einrichtungen und Ausrüstungen	34
6.1	Behältergeräte (Isoliergeräte, frei tragbar)	34
6.2	Schlauchgeräte (Isoliergeräte, nicht frei tragbar)	34
6.3 6.3.1	Atemschutzgeräteraum Atemluftkompressor	35 35
6.4.	Bereithalten von Atemschutzgeräten außerhalb des	35

		Seite:
7	Einsatz von Atemschutzmannschaften	36
7.1	Allgemeines	36
7.2	Truppstärke	36
7.3	Betriebseinsätze	36
7.4	Ernstfalleinsatz	37
7.5	Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	37
8.	Nachweise und Meldungen	37
8.1	Meldungen	37
8.2	Nachweise	38

#### <u>Anlagen</u>

Anlage 1 Rahmenausbildungspläne

Anlage 2 Prüffristen

Anlage 3 Tragezeitbegrenzung nach Anhang 2

der BGR/GUV-R 190

"Benutzung von Atemschutzgeräten"

Anlage 4 Sofortmeldung über Einsätze

Anlage 5 Meldung I (Abschlussmeldung)

Anlage 6 Meldung II

Anlage 7 Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen

(Betriebsplan)

Anlage 8 Angaben zu Betriebseinsätze

Anlage 9 Selbstrettermeldung

#### Tei I Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren

#### 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für übertägige Bergbaubetriebe mit Gasschutzwehren, die durch die im DAGRW verbundenen Hauptstellen für das Grubenrettungswesen betreut werden. Sie können auch auf die Werkfeuerwehren dieser Betriebe angewendet werden, wenn sie Aufgaben der Gasschutzwehren erfüllen.

Die Leitlinien richten sich in erster Linie an den Unternehmer und von ihm für die Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren beauftragte Personen. Staatliche Vorschriften, insbesondere bergrechtliche Vorschriften, bleiben von diesen Leitlinien unberührt.

#### 2 Aufgaben der Gasschutzwehr

Die Gasschutzwehr wird zur Rettung und Bergung von Menschen und zur Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen sowie bei Bränden und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch schädliche Gase, Partikel, Aerosole und/oder Sauerstoffmangel bestehen kann, eingesetzt. Weiter ist es möglich, die Gasschutzwehr zur Durchführung geplanter Betriebseinsätze, bei denen die o. a. Gefährdungen bestehen können, heranzuziehen.

#### 3 Personelle Struktur der Gasschutzwehr

#### 3.1 Zusammensetzung

Die Gasschutzwehr setzt sich zusammen aus:

- dem Gasschutzleiter.
- dem stellvertretenden Gasschutzleiter,
- den Truppführern,
- den Wehrmännern,

und

den Gerätewarten. Bei Notwendigkeit ortskundige Personen.

Gasschutzwehrmitglieder kommen aus den für den Gasschutzwehreinsatz benötigten Berufsgruppen des Unternehmens.

Gasschutzleiter sollen mindestens über zwei Jahre Berufserfahrung im Unternehmen verfügen, entsprechende Erfahrung auf dem Gebiet des Atemschutzes besitzen und verantwortliche Personen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sein.

Truppführer sollen mindestens ein Jahr als Wehrmann tätig sein.

Gerätewarte sollten Personen mit abgeschlossener technischer Berufsausbildung sein.

Die Bildung einer gemeinsamen Gasschutzwehr aus Wehrmitgliedern mehrerer Betriebe ist nach Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der Zustimmung des zuständigen Bergamtes möglich. Die Mitglieder einer gemeinsamen Gasschutzwehr sollen so auf einzelne Schichten aufgeteilt sein, dass in kürzester Zeit ein Trupp einsatzbereit ist.

#### 3.2 Stärke

Bei der Festlegung der Stärke der Gasschutzwehr sind die betrieblichen Verhältnisse, z. B. Art und Umfang der Gefährdung, Stärke der Belegschaft und Hilfeleistungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Anzahl der Gasschutzwehrmitglieder (Planstärke) ist im Einvernehmen mit der jeweils zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen festzulegen. Personen, die im Ernstfall der Einsatzleitung zugeordnet sind, sollen möglichst nicht der Gasschutzwehr angehören.

Eine Gasschutzwehr hat eine Mindeststärke von drei Trupps, bestehend jeweils aus einem Truppführer und zwei Wehrmännern, sowie zwei Gasschutzleitern und zwei Gerätewarten.

Die Mindeststärke setzt sich wie folgt zusammen:

	Anzahl WM
Gasschutzleiter (davon ein Leiter der Wehr)	2
Truppführer	3
Wehrmänner	6
Gerätewarte (davon ein Hauptgerätewart)	2
Mindeststärke	13

Doppelfunktionen sind möglich (Gasschutzleiter / Truppführer) ohne dabei die Mindeststärke zu unterschreiten.

Wird bei Einsatz der Gasschutzwehr zur Hilfeleistung die Mindeststärke für Einsätze im eigenen Betrieb unterschritten, ist unverzüglich eine Meldung an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die zuständige Bergbehörde erforderlich. In Betrieben, die über keine eigene Gasschutzwehr verfügen, hat ortskundiges Personal zur Verfügung zu stehen.

#### 3.3 Aufnahme

Personen, die in die Gasschutzwehr aufgenommen werden, müssen:

- mindestens 18 und sollten höchstens 40 Jahre alt,
- mit den Betriebsverhältnissen vertraut,
- nach ärztlicher Untersuchung für den Dienst in der Gasschutzwehr geeignet und
- eine Grundausbildung absolviert haben sowie als Ersthelfer ausgebildet sein.

Personen, die als Gerätewart aufgenommen werden, müssen:

- mindestens 18 Jahre alt,
- nach arbeitsmedizinischer Untersuchung (z.B. ansteckende Krankheiten) für diese Tätigkeit geeignet,
- nach Einweisung durch den Hauptgerätewart an einem Lehrgang bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen haben.

#### 3.4 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind:

- Gerätewarte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vorbeugend insbesondere nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung, ansteckende Hautkrankheiten),
- Gerätewarte die auch Atemschutzgeräteträger sind, zusätzlich nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 (Atemschutzgeräte),
- Atemschutzgeräteträger vor Aufnahme der Tätigkeit und weiterhin regelmäßig nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 (Atemschutzgeräte).

Alle arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind getrennt zu dokumentieren.

Die Nachuntersuchung der Geräteträger muss gemäß Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 (zu § 2), in Zeitabständen vor Vollendung des 21. und nach Vollendung des 49. Lebensjahres jährlich, vom 21. bis 49. Lebensjahres aller drei Jahre, Gerätewarte aller zwei Jahre, nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

#### 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- wenn bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung vom Arzt dauernde gesundheitliche Bedenken gegen eine Tätigkeit in der Gasschutzwehr erhoben werden,
- mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb.

 durch Ausschluss, dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung, Fristensetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit seinen Pflichten in der Wehr nicht nachkommt.

#### 3.6 Ausbildung der Gasschutzwehrmitglieder und Anwärter

#### 3.6.1 Allgemeines

Für die jährlich im Betrieb durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erstellt der Gasschutzleiter einen Ausbildungsplan.

Im Ausbildungsplan ist mindestens enthalten:

- Termine der Geräteübungen der Geräteträger,
- Termine der Ausbildung der Gerätewarte,
- Ausbildung "Erste Hilfe", Notfallbeatmung, Defibrillator,
- Ausbildung Atemschutztechnik,
- Brandschutz.
- Gasmesstechnik.
- Lesen von Plänen und Zeichnungen / Risswerke (Symbole wie Leitungen, Schieber, E- Schränke...).

Der Aus- und Fortbildungsplan wird der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur Kenntnis gegeben (Anlage7).

Neben den gasschutzwehrbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen alle Gasschutzleiter, Truppführer und Wehrmänner zusätzlich, wiederkehrend zum Ersthelfer ausgebildet werden.

#### 3.6.2 Grundausbildung der Anwärter

Für die Durchführung der Grundausbildung der Anwärter ist der Gasschutzleiter verantwortlich. Die Grundausbildung ist gegliedert in einen theoretischen und einen praktischen Teil und endet mit einer Standardübung. Die Anwärter werden in die Wehr aufgenommen, wenn sie dem Gasschutzleiter die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen und die Standardübung ohne Unterbrechung ordnungsgemäß durchgeführt haben. Die Grundausbildung mit Übungen beträgt mindestens 16 Stunden.

#### 3.6.2.1 Theoretische Ausbildung der Anwärter

Bei der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Grundzüge des Gasschutzwesens im Betrieb,
- "Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen",
- Atmung des Menschen,

- Gesundheitsschädliche oder brennbare Gase und deren Eigenschaften und Wirkung auf den Menschen
- Partikel und Aerosole in der Umgebungsluft, die im Betrieb vorkommen können, sowie die Folgen von Sauerstoffmangel,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der für einen Gasschutzwehreinsatz bereitgehaltenen Atemschutz-, Notfallbeatmungs-, Hilfs- und Messgeräte,
- Verhalten unter Atemschutzgerät bei der praktischen Unterweisung und im Einsatz Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereit gehaltenen Feuerlöschgeräte und Einrichtungen.

#### 3.6.2.2 Praktische Ausbildung der Anwärter

Bei der praktischen Ausbildung werden die Anwärter an das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät gewöhnt. Die Anwärter sollen zusätzlich den Umgang mit allen in der Gasschutzstelle vorhandenen Atemschutzgeräten üben.

Es sollen mindestens zwei Gewöhnungsübungen durchgeführt werden, davon eine im Rauch bei erhöhter Temperatur im Übungsobjekt /-raum. Jede Übung soll etwa ½ Stunde dauern und nicht unterbrochen werden.

Die Gesamtheit der Ausbildung soll innerhalb von 2 Monaten abgeschlossen sein. Die Aufnahme erfolgt, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu bestätigen.

#### 3.6.2.3 Grundausbildung der Gerätewart-Anwärter

Die Gerätewart-Anwärter sind vom Hauptgerätewart in der Prüfung und in der Instandhaltung der Ausrüstung einschließlich der Atemschutzgeräte und in die Aufgaben und Pflichten als Gerätewart im Betrieb zu unterweisen. Im Anschluss hat er an einem Grundlehrgang an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Unterweisungen und Lehrgänge sind nachzuweisen.

## 3.6.3 Fortbildung der Atemschutzgeräteträger, Wehrmänner 3.6.3.1 Allgemein

Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträger der Gasschutzwehr erfolgt in regelmäßigen, über das Kalenderjahr verteilten Zeitabständen, theoretisch und praktisch, jährlich mindestens viermal.

Die Fortbildungen müssen unter Anleitung eines Aufsichtsführenden erfolgen. Er darf selbst nicht an der praktischen Übung unter Atemschutzgerät teilnehmen.

Truppführer werden vom Gasschutzleiter über die, für die Gasschutzwehr relevanten betrieblichen Veränderungen regelmäßig informiert. Einmal jährlich ist ein Erste-Hilfe-Training durchzuführen.

Geräteübungen und theoretische Unterweisungen sind mit Datum, Teilnahme und Inhalt zu dokumentieren.

#### 3.6.3.2 Theoretische Fortbildung

In den wiederkehrenden theoretischen Fortbildungen zu den jeweiligen Übungen sind neben den Themen der Grundausbildung und aktuellen Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen solche Themen wie:

- Allgemeines über Atemschutz,
- Alarmierung,
- Bereitschaftsstelle,
- Vorgehen unter erschwerten Bedingungen.
- Atemschutz-, Mess- und Hilfsgeräte der Gasschutzwehr,
- Gasprobenahme,
- Erste Hilfe und Einsatz von Notfallbeatmungsgeräten,
- Verhalten bei Feststellung eines Brandes,
- Entstehung von Bränden,
- Besonderheiten bei Einsätzen zur Hilfeleistung

zu behandeln.

#### 3.6.3.3 Praktische Fortbildung (Übungen)

Die praktischen Übungen werden mit Behältergerät über mindestens ½ Stunde oder mit Regenerationsgerät über mindestens 2 Stunden Dauer durchgeführt. Während der Übungen sollen gasschutzwehrbezogene Arbeiten, mit Ernstfalleinsatz vergleichbaren Einsatzbedingungen, wie z. B. bei Sichtbehinderung (Rauch/Nebel) und erhöhter Temperatur, durchgeführt werden. Es sollen insbesondere solche Aufgaben gestellt und Belastungen angestrebt werden, die sich beim Einsatz der Gasschutzwehr ergeben können und die zu den unter Nr. 3.6.3.2 in der theoretischen Fortbildung behandelten Themen gehören.

Die Übungen dürfen nicht in Räumen oder Umgebungen mit schädlichen Gasen oder Sauerstoffmangel durchgeführt werden.

## 3.6.3 Grundausbildung und Fortbildung für Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Gasschutzleiter, Truppführer und Gerätewarte müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erstmalig an einem entsprechenden Lehrgang an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit Erfolg teilgenommen haben. Die wiederkehrende Teilnahme hat jeweils in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu erfolgen.

#### 3.6.5 Unterweisung verantwortlicher Personen

Alle nicht zur Gasschutzwehr des Betriebes gehörenden verantwortlichen Personen und der Hilfe suchenden Betriebe, die im Ernstfall für die Einsatzleitung benannt sind, sollen einmal jährlich durch den Gasschutzleiter über das Gasschutzwesen unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind mit Inhalt und Namen der Teilnehmer zu dokumentieren.

## 3.6 Aufgaben und Pflichten der Gasschutzwehrmitglieder3.7.1 Allgemeines

Gasschutzwehrmitglieder haben sich gemäß Punkt 3.4 regelmäßig auf gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Gasschutzwehr untersuchen zu lassen.

Sie nehmen an der Ausbildung regelmäßig teil.

Bei Alarmierung begeben sich die Gasschutzwehrmitglieder unverzüglich zur Gasschutzstelle (bzw. zu der bei der Alarmierung angegebenen Stelle), melden ihre Einsatzbereitschaft und halten sich für den Einsatz bereit.

#### 3.7.2 Gasschutzleiter

Der vom Unternehmer mit der Leitung der Gasschutzwehr beauftragte Gasschutzleiter ist bei der Ausbildung und bei Einsätzen Vorgesetzter aller Gasschutzwehrmitglieder.

Der Gasschutzleiter ist im Rahmen seiner Funktion dafür verantwortlich, dass

- Grund-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig durchgeführt und ordnungsgemäß beaufsichtigt sowie dokumentiert werden,
- Unterweisungen für verantwortliche Personen (siehe Nr. 3.6.5) regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden,
- nur die Gasschutzwehrmitglieder an Übungen und Einsätzen teilnehmen, deren gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Gasschutzwehr vom Arzt bestätigt ist und die sich nach eigener Einschätzung voll leistungsfähig fühlen und keine akuten Befindlichkeitsstörungen gegen die zu erwartenden Belastungen vortragen,
- die Gasschutzwehr jederzeit nach dem Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsanalyse in erforderlicher Stärke und Zusammensetzung einsatzbereit ist und alle verfügbaren Mitglieder im Ernstfall schnellstens alarmiert und zum Einsatz gebracht werden können.
- die Gasschutzwehr nach Weisung der Einsatzleitung sachgemäß eingesetzt wird, dabei die Einsatzgrundsätze sowie Tragezeitbegrenzungen beachtet werden, und die Einsatzaufträge protokolliert werden,
- die Gasschutzwehr über die zur Bewältigung ihrer Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt,

- besondere Vorkommnisse bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dokumentiert werden und die sichergestellte Ausrüstung der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich in unverändertem Zustand zugeführt wird,
- Betriebe, die keine eigene Gasschutzwehr besitzen und mit denen Hilfeleistungsvereinbarungen bestehen, regelmäßig befahren werden,
- Pläne, Meldungen und weitere erforderliche Informationen termingerecht an die staatliche Aufsichtsbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gegeben werden (siehe Anlagen),
- der Betriebsplan f
   ür das Gasschutzwesen erstellt wird,
- bei Notwendigkeit ein Selbstretterbeauftragter und ein Selbstrettergerätewart benannt und ausgebildet wird,
- die Selbstrettermeldung (Anlage 9) erstellt wird.

Außerdem vergewissert er sich, dass:

- die Einsatzbereitschaft der Gasschutzwehr stets im erforderlichen Umfang gegeben ist,
- die Ausrüstung der Gasschutzwehr stets im erforderlichen Umfang einsatzfähig ist,
- Einsätze der Gasschutzwehr der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen rechtzeitig mitgeteilt werden (Anlagen 4 und 5),
- der Plan für ein Rettungswerk mit allen notwendigen, aktuellen Unterlagen vorhanden ist.

#### 3.7.3 Truppführer

Die Truppführer führen die Weisungen aus, die sie vom Gasschutzleiter erhalten. Sie sind bei den Übungen und im Einsatz Vorgesetzte ihrer Truppmitglieder und für deren Sicherheit verantwortlich. Sie haben die ihnen erteilten Aufträge gewissenhaft zu erfüllen.

Bei Abwesenheit des Gasschutzleiters hat der Truppführer den Einsatztrupp zur Durchführung von Rettungswerken bzw. Abwendung drohender Gefahren selbst zusammenzustellen, dem Einsatzleiter die Bereitschaft zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

Truppführer haben insbesondere:

- vor Übungen und Einsätzen dem Gasschutzleiter zu melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- vor Einsatz- bzw. Übungsbeginn sich über das gesundheitliche Befinden der Truppmitglieder zu informieren,
- auf ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps zu achten,
- das Anlegen der Atemschutzgeräte der Wehrmänner ihres Trupps anzuordnen und zu überwachen,
- nach dem Anlegen und danach in regelmäßigen Zeitabständen den Atemgasvorrat der einzelnen eingesetzten Atemschutzgeräte im Trupp zu überprüfen,
- mit dem Trupp geschlossen in den Einsatz bzw. in die Übung und zurück zu gehen,
- die Einsatzgrundsätze zu beachten und deren Einhaltung durchzusetzen,
- besondere Beobachtungen bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dem Gasschutzleiter zu melden, und defekte Geräte und Ausrüstung sicherzustellen,
- im Einsatz, wenn es die Situation erfordert, den Rückzug eigenverantwortlich anzuordnen (siehe Punkt 5.6.6 Rückmarsch des Gasschutzwehrtrupps).

#### 3.7.4 Gerätewarte

Die Gerätewarte sind dem Gasschutzleiter unmittelbar unterstellt und haben dessen Weisungen zu befolgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzstelle stets in gebrauchsfähigem, einsatzbereitem Zustand gehalten werden.

#### Insbesondere müssen sie:

- mit dem Aufbau und der Instandhaltung der Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte vertraut sein,
- die Geräte und Einrichtungen der Gasschutzwehr nach den Gebrauchsanweisungen der Hersteller, einschlägigen technischen Regeln, sowie den Regelungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen instand halten,
- dafür sorgen, dass nach jeder Benutzung wieder die notwendige Zahl von Atemschutzgeräten einsatzbereit zur Verfügung steht,
- nicht einsatzfähige Atemschutzgeräte als solche kennzeichnen und so aufbewahren, dass eine irrtümliche Ausgabe ausgeschlossen ist,
- darauf achten, dass bei Übungen mit Atemschutzgeräten alle vorhandenen Geräte gleich häufig eingesetzt werden,

- dafür sorgen, dass die Ausrüstung der Gasschutzwehr einsatzbereit gehalten wird,
- den Gasschutzleiter unterrichten, wenn die Bestände an einsatzfähigen Geräten,
   Ersatzteilen und Zubehör sowie an sonstigem Material nicht ausreichen und
- die festgelegten Prüfungen durchführen und die Nachweise führen.

Die Gerätewarte dürfen Atemschutzgeräte oder sonstige Ausrüstungsteile nur nach Anweisung des Gasschutzleiters ausgeben.

#### 3.7.4.1 Hauptgerätewart

Der Hauptgerätewart ist dem Gasschutzleiter unterstellt.

Er ist nach Weisung des Gasschutzleiters für die jährliche Aus- und Weiterbildung der Gerätewarte verantwortlich.

Er hat dafür zu sorgen, dass alle Gerätewarte regelmäßig in der Atemschutzwerkstatt zum Einsatz kommen (aller 2 Monate eine Schicht).

Er beaufsichtigt die Prüfungen der Atemschutzgeräte und ist verantwortlich für die Nachweisführung aller nachweispflichtigen in der Wehr eingesetzten und vorgehaltenen Geräte. Er erstattet dem Gasschutzleiter Bericht über die Zustände der Technik, Ersatzteilbeschaffung und trägt die Verantwortung für die Werkstatt, des Geräteraumes, der Gasmesstechnik, der Kommunikationstechnik und die Lagerung der Ersatzteile.

Er sorgt für den gleichmäßigen Einsatz der Gerätewarte in der Atemschutzwerkstatt und leitet sie an.

Der Hauptgerätewart muss kein <u>hauptberuflicher</u> Gerätewart sein, er sollte aber nur mit anderen Tätigkeiten betraut werden, wenn die Qualität der Gerätewarttätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

#### 3.7.5 Wehrmänner

Wehrmänner haben in der Ausbildung und im Einsatz den Weisungen des Gasschutzleiters oder des von ihm beauftragten Truppführers Folge zu leisten.

Die Wehrmänner müssen insbesondere:

- vor Übungen und Einsätzen dem Gasschutzleiter bzw. Truppführer melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- Mängel sofort melden, die sie beim Empfang oder Anlegen der Ausrüstung feststellen,

- dem Truppführer während der Übungen und Einsätze auf besondere Vorkommnisse (u. a. Fehler am Atemschutzgerät, Störungen im Befinden, Feststellungen von weiteren Gefährdungen) aufmerksam machen,
- die erteilten Aufträge erfüllen und
- während der Benutzung von Atemschutzgeräten den Atemgasvorrat regelmäßig unter Beachtung der Rückzugsbedingungen kontrollieren (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte).

#### 4. Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr

#### 4.1 Gasschutzstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben der Gasschutzwehr sind eine Gasschutzstelle und bei Erfordernis Stützpunkte/ Bereitschaftsstellen einzurichten und auszurüsten.

Die Gasschutzstelle besteht in der Regel aus:

- Geräteraum,
- Arbeitsraum für Gerätewarte, Atemschutzwerkstatt,
- getrennte Räumlichkeiten für den Kompressor,
- sonstige Räume.

Die Größe dieser Räume soll im richtigen Verhältnis zur Stärke der Gasschutzwehr und zum Umfang der Ausrüstung stehen. Die Gasschutzstelle bzw. Stützpunkte sollen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll bei Dunkelheit beleuchtet sein.

Der unverzügliche Zugang im Alarmfall muss für einen ausgewiesenen Personenkreis jederzeit gewährleistet sein.

Die Gasschutzstelle soll über geeignete Kommunikationsmittel, Telefon sowie PC mit Internetzugang verfügen.

Das zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen und Ausrüstungen der Gasschutzwehr sowie das Betreten der Gasschutzstelle und der Stützpunkte durch unbefugte Personen sollen unterbunden sein.

In der Gasschutzstelle sind das Mitgliederverzeichnis und die für die Wehr maßgeblichen Regelungen auszulegen.

Atemschutzstellen sind den betrieblichen Erfordernissen anzupassen.

#### 4.1.1 Geräteraum

Der Geräteraum der Gasschutzwehr dient der Lagerung der einsatzbereiten Atemschutz- und sonstiger Ausrüstung sowie der Reserve- und Ersatzteile. Er soll Übersichtlichkeit und Ordnung sowie Schutz vor nachteiligen klimatischen Einflüssen gewährleisten und verschließbar sein. Für den Alarmfall ist ein Schlüssel gesichert am Zugang

zum Geräteraum aufzubewahren. Der Geräteraum ist als solcher deutlich zu kennzeichnen. Der Geräteraum ist nur auf Anweisung zu betreten.

An geeigneter Stelle im Betrieb dürfen Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie Zubehör in Gerätestützpunkten außerhalb der Gasschutzstelle unter Verschluss bereitgehalten werden. Die dort gelagerte Ausrüstung darf nur von Gasschutzwehrmitgliedern in Abstimmung mit dem Gasschutzleiter oder der Einsatzleitung benutzt werden.

#### 4.1.2 Arbeitsraum für Gerätewarte

Der Arbeitsraum dient der Instandhaltung der Ausrüstung der Gasschutzwehr. Er sollte sich nahe dem Geräteraum befinden. Dafür sollen benötigte technische Voraussetzungen wie z. B. Reinigungs-, Desinfektions- und Trocknungseinrichtungen für Atemschutzgeräte verfügbar sein.

#### 4.1.3 Atemluftkompressor, Sauerstoff- Umfüllanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Sauerstoff-Umfüllanlagen und Atemluftkompressoren sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Unterwiesene Personen, die den Kompressor bedienen dürfen, sind sichtbar namentlich auszuhängen und müssen über das Betreiben von Füllanlagen unterwiesen sein. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Es ist eine Lebenslaufakte zu führen.

#### 4.1.4 Sonstige Räume

Für die ordnungsgemäße Bewältigung der Aufgaben einer Gasschutzwehr wird die Nutzung oder Einrichtung weiterer Räume empfohlen wie z. B.:

- ein Unterrichtsraum,
- sanitäre Einrichtungen,
- ein Umkleideraum,
- ein Aufenthaltsraum,
- Bereitschaftsräume (für länger andauernde Einsätze),
- Raum für Gasschutzleiter.

#### 4.2. Ausrüstung der Gasschutzwehr

Die bereitzuhaltende Ausrüstung richtet sich nach den Aufgaben und der Stärke der Gasschutzwehr. Je nach Art, Häufigkeit und Dauer der zu erwartenden Einsätze ist eine planmäßige, aktuelle Ergänzung der Ausrüstung und Ersatzteilbevorratung notwendig. Die Ausrüstung der Gasschutzwehr soll auch für Aufgaben im Hilfeleistungsfall ausgelegt sein. Für den Hilfeleistungsfall sind Vorbereitungen zur unverzüglichen Mitnahme der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände zu treffen.

Jede Gasschutzwehr muss pro Geräteträger über ein Behältergerät für Arbeit und Rettung (bei Bedarf, Regenerationsgerät) verfügen.

Es dürfen nur Atemschutzgeräte einschließlich Zubehör eingesetzt werden, die den "Empfehlungen für Atemschutzgeräte im Bergbau" (ASG-Empfehlungen) des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen entsprechen.

Es müssen außerdem bereitgehalten werden oder zur Verfügung stehen:

- für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens ein Atemanschluss
- (Vollmaske Klasse III),
- Einsatzkleidung (zweckentsprechend, feuerfest, antistatisch gemäß DIN 23330),
- mindestens ein umluftunabhängiges, explosionsgeschütztes Notfallbeatmungsgerät,
- geeignete Mess- und Prüfgeräte,
- geeignete Kommunikationseinrichtungen für die Verständigung bei Einsätzen (z. B. Handsprechfunkgeräte),
- weiteres Einsatzmaterial (z. B. Brandbekämpfungsmittel, Auf- und Abseiltechnik),
- bei Notwendigkeit Chemikalienschutzanzüge, Wärmestrahlenschutzanzüge,
- elektrisches, explosionsgeschütztes Geleucht,
- erforderliches Werkzeug,
- Druckluftkompressor (Sauerstoffumfüllpumpe),
- Materialien und Ausrüstung zum Waschen, Desinfizieren, Spülen und Trocknen der Ausrüstung,

Reserve- und Ersatzteile sind nach Art der vorhandenen Atemschutzausrüstung vorrätig zu halten:

- je Behältergerät, für Einflaschengeräte (300bar) mindestens zwei und für Zweiflaschengeräte (200 bar) mindestens vier gefüllte Druckluftflaschen,
- 6 Niederdruckschläuche mit Lungenautomaten, Hockdruckleitungen.

Die einsatzbereite Verfügbarkeit einer Wärmebildkamera wird empfohlen.

Die Ausrüstung der Wehr darf nicht zweckentfremdet genutzt werden. Einsatzfahrzeuge und Einsatzhänger sind mit der Farbgebung "Feuerwehrrot" (RAL 3000) zu versehen und als solche zu kennzeichnen (Gasschutzwehr).

Bei Notwendigkeit ist ein Sondersignal, nach erfolgter Genehmigung, sinnvoll.

#### 5. Einsatz der Gasschutzwehr

#### 5.1 Allgemeines

Der Einsatz der Gasschutzwehr kann erforderlich werden im Ernstfall (Ernstfalleinsatz), oder zur Durchführung betriebsablaufbedingter Arbeiten (Betriebseinsatz).

#### 5.1.1 Ernstfalleinsatz

Ernstfalleinsätze dienen der Rettung und Bergung verunglückter Personen, der Beseitigung von Gefahren und der Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen, Bränden, Gasausbrüchen und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht. In diesen Fällen muss die Gasschutzwehr unverzüglich, durch Alarmierung, eingesetzt werden können.

Die Einsätze richten sich nach dem vom Unternehmer erstellten Plan für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken und umfassen alle Maßnahmen die erforderlich sind, das Rettungswerk schnell und wirksam durchzuführen (siehe "Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken"). Der Plan ist bei der Einsatzleitung, in der Gasschutzstelle und an sonstigen erforderlichen Stellen auf aktuellem Stand verfügbar zu halten.

Gasschutzwehrmitglieder werden im Rahmen dieses Planes nur mit gasschutzwehrbezogenen Aufgaben betraut.

#### 5.1.2 Betriebseinsatz

Betriebseinsätze können erforderlich werden, wenn dabei eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht bzw. auftreten kann.

Derartige Einsätze sollen rechtzeitig geplant und mit den für den Einsatz vorgesehenen Gasschutzwehrmitgliedern besprochen werden. Nach Absprache, sind diese Einsätze der staatlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen ist zu benachrichtigen und gegebenenfalls bei der Planung und Durchführung der Einsätze hinzuzuziehen. Bei größeren Vorhaben ist nach Absprache ein Sonderbetriebsplan zu erstellen und zur Zulassung einzureichen.

#### 5.2 Alarmierung

Es ist sicherzustellen, dass die Gasschutzwehrmitglieder im Ernstfall unverzüglich alarmiert werden können.

Die Einsatzbereitschaft soll einmal jährlich überprüft werden (Probealarm). Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die staatliche Aufsichtsbehörde werden entsprechend vorab informiert.

Als Alarmzeit gilt die Zeit vom Auslösen des Probealarms bis zur Einsatzbereitschaft von zwei Gasschutzwehrtrupps einschließlich eines Gasschutzleiters und eines Gerätewartes in der Gasschutzstelle (bzw. an der bei der Alarmierung angegebenen Stelle). Die Ergebnisse dieses Probealarmes werden schriftlich erfasst.

Die Kommunikationsmittel für die Alarmierung sollen dem Stand der Technik entsprechen und in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (Geräteprobe).

#### 5.3 Einsatzleitung

Bei Ernstfalleinsätzen der Gasschutzwehr hat der Unternehmer eine Einsatzleitung zu bilden. Die Leitung des Einsatzes obliegt dem Unternehmer bzw. der von ihm beauftragten Person (Einsatzleiter). Die Zusammensetzung der Einsatzleitung ist im Notfallplan geregelt.

#### 5.4 Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Gasschutzleiter

Der Einsatzleiter ist Vorgesetzter des Gasschutzleiters. Er unterrichtet den Gasschutzleiter über die jeweilige Lage und gibt ihm die für den Gasschutzwehreinsatz erforderlichen Aufträge.

Im Rahmen dieser Aufträge organisiert der verantwortliche Gasschutzleiter den Einsatz der Gasschutzwehr. In vereinbarten Zeitabständen berichtet der Gasschutzleiter der Einsatzleitung. Besondere Beobachtungen, Ereignisse bzw. erforderliche Sofortmaßnahmen sind unverzüglich zu melden.

Zur Rettung von Menschen und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann der Einsatzleiter, wenn der Gasschutzleiter noch nicht anwesend ist, den Einsatzauftrag direkt an einen Truppführer erteilen.

Alle Einsatzaufträge und die Erledigung der daraufhin veranlassten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

#### 5.5 Bereitschaftsstelle

Einsätze unter Benutzung von Atemschutzgeräten erfordern in der Regel die Einrichtung und Besetzung einer Bereitschaftsstelle.

Es gelten dabei folgende Grundsätze:

Der Standort der Bereitschaftsstelle soll in der Nähe des Einsatzortes sein und muss außerhalb der Gefahrenzone liegen. Im erforderlichen Fall sind mehrere Bereitschaftsstellen einzurichten. Die Bereitschaftsstelle ist mindestens zu besetzen mit einem Gasschutzleiter, der in der Bereitschaftsstelle allein weisungsberechtigt ist.

Ein Gerätewart zur Ausgabe und Instandhaltung der Atemschutz- und sonstigen Ausrüstungen, zwei Einsatztrupps zur Durchführung der Einsatzaufträge, davon einReservetrupp.

In der Bereitschaftsstelle sollen die für den Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzgeräte, Zubehör und Ersatzteile entsprechend Punkt 4.2,-Ausrüstung der Gasschutzwehr- Prüf- und Messgeräte, Notfallbeatmungsgeräte und Mittel für die Erste Hilfe) sowie geeignete Speisen und Getränke bereitgehalten werden.

Es muss jeweils eine Kommunikationsmöglichkeit zur Einsatzleitung und zu den Einsatztrupps geschaffen werden.

Es sind Voraussetzungen zur Leistung der Ersten Hilfe bzw. zur ärztlichen und sozialen Betreuung der eingesetzten Wehrmitglieder in der Nähe der Bereitschaftsstelle zu schaffen.

Eine Möglichkeit zur Einweisung und Betreuung der hilfeleistenden Wehren muss vorhanden sein (ortskundiger Person).

Die Aufsicht an der Bereitschaftsstelle hat der Gasschutzleiter. An der Bereitschaftsstelle ist ein Protokoll zu führen, in dem der Verlauf des Einsatzes mit allen Weisungen und Rückmeldungen einschließlich der Uhrzeit protokolliert sind.

#### 5.6 Einsatzgrundsätze

#### 5.6.1 Einsatz von Atemschutzgeräten

Die Auswahl der Atemschutzgeräte sowie aller weiteren Ausrüstungsgegenstände für den jeweiligen Einsatz obliegt dem Gasschutzleiter.

Einsatzbereite Atemschutzgeräte dürfen nur von Mitgliedern der Gasschutzwehr, sowie von sonstigen, mindestens nach Punkt 3.6 ausgebildeten und in regelmäßiger Übung stehenden Personen, benutzt werden.

#### 5.6.2 Stärke der Gasschutzwehrtrupps

Die Gasschutzwehr geht grundsätzlich nur in geschlossenen Trupps vor (ein Truppführer und zwei Wehrmänner). Erscheint es nach Klärung der örtlichen Verhältnisse und der Schwere des Einsatzes vertretbar, einen Gasschutzwehrtrupp in geringerer Stärke einzusetzen, so kann der Gasschutzleiter dies im Einvernehmen mit der Einsatzleitung anordnen.

#### 5.6.3 Reservetrupp

Der Gasschutzleiter darf die Gasschutzwehr grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn ein Reservetrupp bereitsteht.

Zur Rettung von Menschen und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann der erste Trupp der Gasschutzwehr auch schon dann eingesetzt werden, wenn noch kein

Reservetrupp bereitsteht, aber mit dem baldigen Eintreffen der erforderlichen Reservetrupps zu rechnen ist.

#### 5.6.4 Vorgehen der Gasschutzwehrtrupps

Der Gasschutzleiter erteilt die für den Einsatz notwendigen Weisungen an die Truppführer. Zu jedem vorgehenden Trupp soll eine ständige Sprechverbindung hergestellt und aufrechterhalten werden. Bei übersichtlichen Verhältnissen und nach einer Erkundung der Lage am Einsatzort, kann auf eine ständige Kommunikation verzichtet werden. Der Truppführer soll sich dann in festgelegten Abständen melden.

#### 5.6.5 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer für Gasschutzwehreinsätze unter Behälter-Atemschutzgeräten richtet sich grundsätzlich nach der Tragezeitbegrenzung (Anlage 3).

Bei Notwendigkeit, zur Durchführung eines Rettungswerkes, sind gesonderte Absprachen möglich, Bei besonderen Gasschutzwehreinsätzen wird die normale Einsatzzeit verkürzt. Für den Rückmarsch werden ggf. geeignete Hilfsmittel bereitgehalten.

#### 5.6.6 Rückmarsch der Gasschutzwehrtrupps

Der Truppführer beendet den Einsatz entsprechend der im Einsatzauftrag für die Rückkehr festgelegten Zeit bzw. nach Absprache mit dem Gasschutzleiter. Truppführer haben eigenverantwortlich, unabhängig von ihren Einsatzaufträgen, den Rückzug anzuordnen, wenn z. B.

- die Kommunikation zwischen Einsatztrupp und Bereitschaftsstelle unbeabsichtigt für einen längeren Zeitraum unterbrochen ist bzw. die gesonderten Absprachen nicht mehr realisierbar sind und die Sicherheit für den Trupp nicht mehr gegeben ist,
- ein Truppmitglied ausfällt oder sich unwohl fühlt,
- ein eingesetztes Atemschutzgerät ausfällt oder Störungen aufweist,
- der Einsatztrupp unvorhergesehen belastet oder gefährdet wird,-
- explosionsfähige Gasgemische festgestellt werden,
- das Atemschutzgerät mit dem geringsten Atemgasvorrat mindestens noch doppelt so viel Gasvorrat enthält, wie für den Rückmarsch voraussichtlich erforderlich ist (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte).

Der Trupp geht immer geschlossen zurück. Gegebenenfalls soll ein Reservetrupp mit eigener Kommunikationseinrichtung entgegengeschickt werden.

#### 5.7 Einsätze unter erschwerten Bedingungen

Der Einsatz des vorgehenden Gasschutzwehrtrupps kann u. a. erschwert werden durch:

- unerwartet wechselnde Einsatzbedingungen,
- starke Sichtbehinderung,
- Auftreten von starker Rauch-, Ruß- oder Aerosolbelastung,
- der Wärmestrahlung bei Bränden,
- schwer begehbare Betriebsteile,
- einen hohen Lärmpegel.

Beim Vorgehen unter erschwerten Bedingungen sollen folgende Grundregeln beachtet werden:

- Bei einer unbeabsichtigten und länger andauernden Unterbrechung der Sprechverbindung bzw. bei Nichteinhaltung der gesonderten Absprachen, geht der Reservetrupp dem zurückkehrenden Einsatztrupp entgegen.
- Der Reservetrupp führt eine eigene Kommunikationseinrichtung mit sich.
- Der jeweilige Reservetrupp hält sich mit einsatzbereiten Atemschutzgeräten so nahe wie möglich am Einsatzbereich auf (vorgeschobene Bereitschaftsstelle).
- Der Truppführer des Reservetrupps hört die Kommunikation zwischen der Bereitschaftsstelle und dem Einsatztrupp mit.
- Bei starker Sichtbehinderung sollen die Trupps Orientierungshilfen wie z. B. Führungsseil und Sicherungsleine benutzen (z. B. Befahren von Behältern).

## 5.7.1 Unmittelbar lebensbedrohlich hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder Sauerstoffmangel

Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Trupp durch vermutete oder gemessene hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder extremen Sauerstoffmangel, sollen alle Truppmitglieder vor dem Einsatz auf die besonderen Gefahren sowie darauf hingewiesen werden, dass alle Truppmitglieder sich gegenseitig beobachten, da jedes einzelne Truppmitglied einsetzende Beeinträchtigungen bei sich selbst nicht immer feststellen kann.

Alle Truppmitglieder sollen unmittelbar vor dem Einsatz noch einmal in die richtige Benutzung des umluftunabhängigen Notfall-Beatmungsgerätes eingewiesen werden. Der erste vorgehende Trupp führt ein solches Notfall-Beatmungsgerät und bei Bedarf einen Schleifkorb mit.

Falls im weiteren Einsatzverlauf stationäre Arbeiten am gleichen Einsatzort durch den oder die Trupps verrichtet werden müssen, verbleiben das Notfall-Beatmungsgerät und der Schleifkorb bis zur Beendigung der stationären Arbeiten am Einsatzort.

Änderungen des persönlichen Befindens im Einsatz sollen dem Truppführer sofort signalisiert oder mitgeteilt werden.

Während des Einsatzes soll der Truppführer die Schadgas- bzw. die Sauerstoffkonzentration in angemessenen Zeitabständen mit einem geeigneten Messgerät feststellen.

## 5.7.2 Brandzersetzungsprodukte mit hautresorptiver Wirkung in Brandgasen

Muss mit dem Auftreten von Brandzersetzungsprodukten, wie z. B. Partikeln oder Aerosolen mit hautresorptiver Wirkung, im Gasschutzwehreinsatz gerechnet werden, so soll die Einsatzkleidung der Gasschutzwehrmitglieder weitgehend den Kontakt der Brandzersetzungsprodukte zur Haut verhindern. Empfohlen wird ein Abschluss der Kleidung durch Bündchen sowie das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen und Kopfhauben, bei Notwendigkeit Chemikalienschutzanzüge (z.B. Ätz- und Reizgase im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung).

#### 6 Schlussbestimmungen

#### 6.1 Meldungen

Einsätze der Gasschutzwehr sind der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Sofortmeldung, Anlage 4) unverzüglich zu melden. Nach Abschluss des Einsatzes hat jeweils eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck "Meldung I" (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Davon unberührt bleibt die Anzeige nach § 74 Abs. 3 Nr.2 Bundesberggesetz.

Betriebseinsätze sind der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anzuzeigen. Beim Einsatz (Anatmen) von Atemschutztechnik hat nach angemessener Zeit eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck "Meldung I" (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Sie sind in Absprache mit der zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entsprechend Anlage 8 zusammenzufassen und der Hauptstelle termingerecht zuzustellen.

Meldung II (Anlage 6) hat nach jedem Unfall mit einem Atemschutzgerät, jeder Störung an einem Atemschutzgerät, an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Selbstrettermeldung (Anlage 9) ist entsprechend "Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch und Instandhaltung von Selbstrettern" der Hauptstelle termingerecht (31. Dezember) zuzustellen.

#### 6.1.1 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungs-

wesen auf dem Vordruck "Meldung II" (Anlage 6) zu melden. Das betreffende Atemschutzgerät ist vom Gasschutzleiter unverzüglich verschlossen (dicht gesetzt), einschließlich des Atemanschlusses sicherzustellen und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen zuzustellen.

## 6.2 Betriebliche Angaben zum Gasschutzwesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)

Der Betriebsplan Gasschutzwesen (Aufgaben, Planstärke und Zusammensetzung, Ausbildung, Alarmierung, Hilfeleistungsvereinbarungen bzw. -verträge, Einrichtungen und Ausrüstung) ist vorab jährlich nach Anlage 7 durchlaufend bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

#### 6.3 Hilfeleistungsvereinbarungen

Hilfeleistungen müssen gewährt oder können in Anspruch genommen werden.

Bundesberggesetz § 61 (1) 3.

Der Unternehmer hat bei Zuständen oder Ereignissen im Betrieb, die eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführen können, in benachbarten Betrieben oder Unternehmen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die erforderliche sachkundige Hilfe durch Einsatz eigener Beschäftigter und Geräte zu leisten.

Hilfeleistungsvereinbarungen können vertraglich, schriftlich geregelt werden. Sie sind im Betriebsplan für das Gasschutzwesen Punkt 5. anzuzeigen.

Betriebe, mit denen Hilfeleistungsvereinbarungen bestehen, sind regelmäßig zu befahren.

## Teil II Organisation, Ausstattung und Einsatz von Atemschutzmannschaften in übertägigen Betrieben ohne Gasschutzwehr, die der Bergaufsicht unterstehen

#### 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für die Verwendung von Atemschutzgeräten für Arbeit und Rettung in übertägigen Betrieben, die Atemschutzgeräte bereithalten der Bergaufsicht unterstehen und nicht über eine eigene Gasschutzwehr verfügen. Es enthält Hinweise für die Instandhaltung, Prüfung und den Einsatz von Atemschutzgeräten.

Ferner enthalten diese Leitlinien Regeln für:

- die Auswahl der Mitglieder der Atemschutzmannschaft,
- die Ausbildung und Nachschulung der Atemschutzmannschaft,
- die Organisation des Atemschutzes und
- den Finsatz

#### 2 Organisation des Atemschutzes

#### 2.1 Zusammensetzung der Atemschutzmannschaft

In Betrieben oder Betriebsteilen, in denen Atemschutztechnik bereitgehalten wird, soll eine Atemschutzmannschaft vorhanden sein.

Sie besteht in der Regel aus:

- einem Atemschutzbeauftragten,
- einem Stellvertreter des Atemschutzbeauftragten,
- Atemschutzgeräteträgern nach Abschnitt 6.1 und 6.2

und

den Atemschutzgerätewarten.

Der Atemschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sollten verantwortliche Personen im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 2 BBergG sein und für das Tragen von Atemschutzgeräten befähigt sein.

Beim Vorhandensein mehrerer Stützpunkte ist es sinnvoll, einen gemeinsamen Atemschutzbeauftragten(Pkt.5.1) einzusetzen.

Atemschutzgerätewarte sollten eine abgeschlossene, technische Berufsausbildung besitzen.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für den Ernstfalleinsatz mindestens ein Reservetrupp, gleicher Eignung, zur Verfügung steht.

#### 2.2 Aufnahme in die Atemschutzmannschaft

Bewerbungen um Aufnahme werden an den Leiter Atemschutz gerichtet. In die Atemschutzmannschaft sollen nur Personen aufgenommen werden, die

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- mit der Betriebsanlage örtlich und sachlich vertraut sind,
- nach ärztlicher Bescheinigung für den Dienst in der Atemschutzmannschaft geeignet sind,
- als Ersthelfer ausgebildet sind.
- mit Erfolg die Ausbildung abgeschlossen haben.

Dem Mitglied der Atemschutzmannschaft ist nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung die Mitgliedschaft schriftlich zu bestätigen.

#### 2.3 Ausscheiden aus der Atemschutzmannschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- sobald der Arzt bescheinigt, dass ein Mitglied dauernd für den Dienst in der Atemschutzmannschaft nicht mehr geeignet ist,
- mit dem Austritt aus den Unternehmen,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit seinen Pflichten als Mitglied der Atemschutzmannschaft nicht nachkommt.

#### 3 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

#### 3.1 Grundsätze

Atemschutzgeräteträger müssen von einem ermächtigten Arzt (Betriebs- bzw. Arbeitsmediziner) untersucht worden sein, ob sie für ihre Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind.

Alle Vorsorgeuntersuchungen sind getrennt zu dokumentieren.

Die Nachuntersuchung der Geräteträger soll in Anlehnung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 ( zu § 2) in Zeitabständen vor Vollendung des 21. und nach Vollendung des 49. Lebensjahres jährlich, vom 21. bis 49. Lebensjahres aller drei Jahre, Gerätewarte aller zwei Jahre, nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

## 3.2 Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1 Behältergeräte, 6.2 Schlauchgeräte

Atemschutzgerätträger für Geräte nach Abschnitt 6.1, 6.2, müssen bei den arbeitsmedizinischen Untersuchungen die Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 "Atemschutzgeräte" erfüllen, die ihrem Atemschutzgerät angemessen ist.

Es gelten die für Gasschutzwehren (Teil I Punkt 3.4) festgelegten Regelungen.

#### 3.3 Atemschutzgerätewarte

Gerätewarte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) auf ansteckende Hautkrankheiten vorbeugend zu untersuchen.

Die Nachuntersuchung als Geräteträger soll in Anlehnung an die Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV), Anlage 2 ( zu § 2) in Zeitabständen von zwei Jahren erfolgen.

Nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Tauglichkeit verursachen können, ist die Untersuchung zu erneuern.

Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

#### 4 Grundausbildung und Fortbildung

Die Grundausbildung und Fortbildung muss bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen erfolgen und in Abständen von längstens vier Jahren nachgeschult werden. Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträger durch den Leiter Atemschutz erfolgt in regelmäßigen, über das Kalenderjahr verteilten Zeitabständen theoretisch und praktisch, jährlich mindestens viermal.

Die Ausbildungen sind zu dokumentieren.

#### 4.1 Atemschutzbeauftragter und Stellvertreter

Sie haben an einem Lehrgang für Beauftragte im Atemschutz, Gasschutzleiter an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Nachschulung erfolgt in Abständen von längstens vier Jahren.

#### 4.2 Atemschutzgerätewarte

Sie haben an einem Lehrgang für Atemschutzgerätewarte an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilzunehmen. Die Nachschulung erfolgt in Abständen von längstens vier Jahren.

Zusätzlich soll den Atemschutzgerätewarten Gelegenheit gegeben werden, sich ausreichend mit allen vorkommenden Arbeiten an Geräten und Einrichtungen vertraut zu machen (aller zwei Monate, eine Schicht).

#### 4.3 Atemschutzgeräteträger für Geräte nach Abschnitt 6.1. und 6.2.

Atemschutzgerätträger nach Abschnitt 6.1 und 6.2 werden vom Leiter Atemschutz oder seinem Stellvertreter, laut Ausbildungsplan, ausgebildet und regelmäßig nachgeschult. Eine Schulung dauert mindestens zwei Stunden und besteht aus einer praktischen Übung und einer Unterweisung.

Die Dauer der praktischen Übungen soll den Einsatzzeiten, die bei Betriebseinsätzen in der Regel zu erwarten sind angepasst sein.

Es bedarf einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (Pkt.3.1)

#### 4.3.1 Übungen

Die Übungen finden unter Aufsicht des Atemschutzbeauftragten oder einem Stellvertreter statt.

#### geübt wird:

- das Überprüfen der Atemschutzgeräte vor dem Einsatz,
- das vorschriftsmäßige Anlegen der Geräte und
- die Durchführung von Lösch- und Rettungseinsätzen sowie von betriebsablaufbedingten Arbeiten.

In Bereichen mit gesundheitsschädlichen und brennbaren Gasen oder anderen schädlichen Stoffen (Dämpfe, Nebel, Stäube, Rauch), sowie bei Sauerstoffmangel, darf nicht geübt werden. Ist Flammenschutzkleidung vorhanden, soll auch damit geübt werden.

#### 4.3.2 Unterweisungen

Im Rahmen der Unterweisungen sind u. a. folgende Themen zu behandeln:

- Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen,
- Allgemeines über Atemschutz,
- Aufbau, Wirkungsweise und Überprüfung der vorhanden Atemschutzgeräte,
- Atmung des Menschen,

- im Betrieb vorkommende gesundheitsschädliche und brennbare Stoffe (Gase, Nebel, Dämpfe, Stäube, Rauch) sowie Sauerstoffmangel,
- Grundsätze für den Betriebseinsatz und den Ernstfalleinsatz,
- Verhalten bei Erkennen von Gasaustritt,
- Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten an Leitungen und Apparaten für gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe sowie bei Arbeiten in Behältern oder Gruben.
- praktische Handhabung von Mess- und Hilfsgeräten,
- Wiederbelebung und Wiederbelebungsgeräte,
- sonstige Unterweisungsthemen, die sich aus dem Betrieb und der Überwachung der Betriebsanlagen ergeben,
- Erste Hilfe,
- Bekämpfen von Entstehungsbränden, Umgang mit Handfeuerlöschern,
- Herstellerangaben.

#### 5 Aufgaben, Pflichten

#### 5.1 Atemschutzbeauftragter

Der Atemschutzbeauftragte ist der Vorgesetzte seiner Atemschutzmannschaft.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- die Atemschutzgeräte und das Zubehör monatlich und nach jedem Gebrauch von einem Atemschutzgerätewart geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert wird.
- die Ausbildung und Fortbildung regelmäßig nach Punkt 4 durchgeführt wird.
- die Nachweise f
  ür Ausbildung und Fortbildung gef
  ührt werden.
- geplante Betriebseinsätze mit Atemschutzgeräteträgern besprochen werden.
- Fehler, Probleme an den Geräten sofort der zuständigen Hauptstelle für das Gru-
- benrettungswesen gemeldet werden.
- Unfälle, die mit dem Benutzen von Atemschutzgeräten ursächlich zusammenhängen sind dem Bergamt und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden (Meldung II, Anlage 6).

- Personen, die als Atemschutzgerätewarte eingesetzt werden sollen, vor der Ausbildung bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (Abschnitt 4.2) in mindestens zwei Schichten in das Warten und Prüfen der Atemschutzgeräte und Ausrüstung eingewiesen werden,
- für die jährlich im Betrieb, für alle Atemschutzgeräteträger der Atemschutzmannschaft, durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ein Plan (Termine, Inhalte, Verantwortlichkeiten etc.) erstellt wird. Dieser enthält auch die Teilnahme an allen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Über die erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen.

Außerdem hat er sich zu vergewissern, dass:

- seine Stellvertretung geregelt ist,
- die Atemschutzgeräteträger und Gerätewarte zu den ärztlichen Untersuchungen fristgerecht aufgefordert werden,
- dem Bergamt und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen die Sofortmeldung und Meldung I nach jedem Einsatz zugestellt wird,
- die Alarmierungseinrichtungen regelmäßig überprüft werden und
- jährlich ein Probealarm durchgeführt wird.

#### 5.2 Atemschutzgerätewarte

Die Atemschutzgerätewarte haben:

- die Atemschutzgeräte und Einrichtungen für den Atemschutz nach den Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für Industrie für Organisation und Ausstattung von Gasschutzwehren und Atemschutzmannschaften und der Hersteller zu prüfen und zu warten.
- nach jeder Benutzung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Zahl von Atemschutzgeräten wieder einsatzbereit zur Verfügung steht und nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte als "nicht einsatzbereit" gekennzeichnet werden.
- dem Leiter Atemschutz über einen unzureichenden Bestand an einsatzfähigen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör für den Atemschutz zu berichten.

#### 5.3 Mitglieder der Atemschutzmannschaft

Mitglieder der Atemschutzmannschaft, die alarmiert worden sind, oder auf andere Weise von einem Ernstfalleinsatz erfahren haben, müssen sich unverzüglich zum Atemschutzgeräteraum begeben und sich für den Einsatz bereithalten.

Die Atemschutzgeräteträger haben bei der Ausbildung und im Einsatz den Anweisungen des Atemschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters Folge zu leisten. Sie haben an den Übungen und Unterweisungen planmäßig teilzunehmen

Die Atemschutzgeräteträger sind verpflichtet, vor Übungen und Einsätzen dem Leiter Atemschutz oder seinem Stellvertreter zu melden, ob sie einsatzbereit oder nicht einsatzbereit sind.

Sie haben sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen.

#### 6 Einrichtungen und Ausrüstungen

Die Ausrüstung von Betrieben oder Betriebsstellen mit Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährdungsanalyse und der besonderen Verhältnisse des Betriebes im Einvernehmen mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen.

Es dürfen nur solche Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung verwendet werden, die zertifiziert, für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen bzw. geeignet sind.

Es ist sicherzustellen, dass die Atemschutzgeräteträger in kurzer Zeit alarmiert werden können. Die Alarmierungsart sollte dem Stand der Technik entsprechen.

#### 6.1 Behältergeräte / Pressluftatmer (Isoliergeräte, frei tragbar)

Es dürfen nur Atemschutzgeräte benutzt werden, deren letzte Prüfung nicht länger als einen Monat zurückliegt.

Für die Benutzung von Pressluftatmern dürfen nur Druckluftflaschen mit ausreichendem Vorratsdruck (15 °C Raumtemperatur mindestens 180 bar bzw. mindestens 280 bar) eingesetzt werden.

Bei Zweifeln an der Einsatzbereitschaft (z. B. bei Transport mit Fahrzeugen, die für den Transport von Atemschutzgeräte nicht besonders vorbereitet sind) sind die Atemschutzgeräte unmittelbar vor dem Einsatz zu prüfen.

Werden Atemschutzgeräte in einer Schicht benutzt, in der sich kein Atemschutzgerätewart auf der Betriebsanlage befindet, hat der Leiter Atemschutz oder sein Stellvertreter dafür zu sorgen, dass auch nach dem Einsatz genügend einsatzbreite Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen und nicht einsatzbereite Atemschutzgeräte als "nicht einsatzbereit" gekennzeichnet werden (z. B. im Rahmen von Hilfeleistungen).

#### 6.2 Schlauchgeräte (Isoliergeräte, nicht frei tragbar)

- Frischluft- Druckschlauchgeräte
- Druckluft-Schlauchgeräte.

Die Schlauchgeräte sind vor dem Einsatz nach den Regelungen der Hersteller bzw. des Zentralen Grubenrettungswesens zu prüfen.

#### 6.3 Atemschutzgeräteraum

Atemschutzgeräte, Zubehör- und Ersatzteile sowie weitere erforderliche Geräte und Einrichtungen sind übersichtlich und geordnet aufzubewahren. In der Regel in besonderen Räumen, die nur für den Atemschutz bestimmt sind.

Der Atemschutzgeräteraum muss gegen den Zutritt Unbefugter verschlossen gehalten werden, im Bedarfsfall jedoch jederzeit zugänglich sein.

#### 6.3.1 Atemluftkompressor

Für die Errichtung und den Betrieb von Atemluftkompressoren sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.

Unterwiesene Personen, die den Kompressor bedienen dürfen, sind sichtbar namentlich auszuhängen und müssen über das Betreiben von Füllanlagen unterwiesen sein. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Es ist eine Lebenslaufakte zu führen.

## 6.4 Bereithalten von Atemschutzgeräten außerhalb des Atemschutzgeräteraumes

Werden Atemschutzgeräte in Sonderfällen außerhalb des Atemschutzgeräteraumes bereitgehalten, ist folgendes zu beachten:

- Im Allgemeinen werden drei, mindestens jedoch zwei einsatzbereite Atemschutzgeräte zusammen gelagert.
- Die Atemschutzgeräte werden an witterungsgeschützten Stellen, gegeben falls in Schutzbehältern, außerhalb des Einwirkungsbereiches schädlicher Stoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und Rauch) bereitgehalten.
- Die Atemschutzgeräte werden so gelagert, dass Veränderungen, die die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen könnten, leicht erkennbar sind.
- Die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte wird am Aufbewahrungsort kenntlich gemacht. Auf den Geräten ist ein Hinweis anzubringen, dass diese Geräte nur von Atemschutzgeräteträgern benutzt werden dürfen.

#### 7 Einsatz von Atemschutzmannschaften

#### 7.1 Allgemeines

Beim Einsatz von Atemschutzgeräten wird zwischen einem Betriebseinsatz und einem Ernstfalleinsatz unterschieden. Betriebseinsätze (z. B. Reparaturarbeiten an Gasleistungen, Reinigungsarbeiten in Behältern) sind rechtzeitig zu planen.

Dagegen müssen bei Ernstfalleinsätzen (z. B. Rettung von Menschen, Beseitigung von Gasaustritten) die Atemschutzgeräteträger sofort zum Einsatz kommen.

Der Atemschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter hat den Atemschutzgeräteträgern die für den Einsatz notwendigen Weisungen zu erteilen (Einsatzauftrag).

Über sämtliche Einsätze ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

#### 7.2 Truppstärke

Bei einem Einsatz ist grundsätzlich ein vollständiger Trupp einzusetzen. Ein Trupp besteht aus zwei Atemschutzgeräteträgern mit geschultertem Pressluftatmer. Ein Reservetrupp ist bereitzuhalten.

Kann wegen beengter räumlicher Verhältnisse nur ein einzelner Atemschutzgeräteträger tätig werden, muss der Reservetrupp mit angelegtem und der zweite Truppmann mit angeatmetem Pressluftatmer zur Hilfeleistung bereitstehen.

Wird bei übersichtlichen Verhältnissen zu einer leichten Arbeit auch nur ein einzelner Atemschutzgeräteträger tätig, gilt die gleiche Verfahrensweise (Ausnahmefall).

#### 7.3 Betriebseinsatz

Die Betriebseinsätze mit Atemschutzgeräten werden vom Atemschutzbeauftragte oder seinem Stellvertreter beaufsichtigt. Er hat die Atemluftzuführung, oder in geeigneten Zeitabständen, den Atemluftvorrat jedes einzelnen Gerätes zu überwachen (z. B. mit Hilfe von explosionsgeschützten Sprechfunkgeräten) und den Rückzug bzw. das Einsatzende rechtzeitig anzuordnen.

Der Leiter Atemschutz, oder sein Stellvertreter, hat sich in unmittelbarer Nähe am Arbeitsort aufzuhalten. Er muss von dort sofort Hilfe anfordern können. Sofern zur Beaufsichtigung der Arbeit das Atemschutzgerät nicht angelegt werden muss, so hat sich die Aufsicht einen Pressluftatmer bereitzulegen.

In angemessener Entfernung zum Einsatzort, aber außerhalb des Einwirkungsbereiches schädlicher Stoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und Rauch) ist entsprechend Gefährdungsanalyse, nach Absprache, ein Wiederbelebungsgerät bereitzuhalten

#### 7.4 Ernstfalleinsatz

Für den Ernstfalleinsatz gelten die für den Betriebseinsatz aufgestellten Grundsätze. Es kommen nur Atemschutzgeräte nach Abschnitt 6.1 zum Einsatz.

Mit dem Einsatz darf jedoch bereits begonnen werden, wenn mindestens zwei Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind, hierbei muss sichergestellt sein, dass der Atemschutzbeauftragte oder sein Stellvertreter benachrichtigt ist.

Der erste in der Rettungsstelle eingetroffene Geräteträger gibt die Atemschutzgeräte aus. Nach dem Eintreffen des Atemschutzbeauftragten übernimmt dieser die Leitung des Einsatzes. Bei einem Ernstfalleinsatz ist für die schnelle Bereitstellung eines Reservetrupps zu sorgen und die Unternehmensleitung zu benachrichtigen.

#### 7.5 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen auf dem Vordruck "Meldung II" (Anlage 6) zu melden.

Nach dem Ablegen des Pressluftatmers ist der Druckluftvorrat schriftlich festzuhalten; die Druckluftflasche des betreffenden Gerätes ist zu schließen. Der Atemanschluss ist am Lungenautomaten zu belassen. Bei Schlauchgeräten ist sinngemäß zu verfahren.

Das betreffende Atemschutzgerät ist vom Atemschutzbeauftragten unverzüglich, ohne jede weitere Veränderung der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen zu übersenden.

#### 8 Nachweise und Meldungen

Einsätze der Atemschutzmannschaft sind der staatlichen Aufsichtsbehörde und der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anzuzeigen (siehe Anlagen 4 -7).

#### 8.1 Meldungen

Beim Ernstfalleinsatz der Atemschutzmannschaft hat eine Sofortmeldung (Anlage 4) und eine Meldung gemäß Vordruck "Meldung I" (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Bei Betriebseinsätzen ist die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu informieren und beim Einsatz von Atemschutztechnik hat nach angemessener Zeit eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck "Meldung I" (Anlage 5, Abschlussmeldung) an die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Betriebseinsätze sollen in Absprache mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in der Anlage 8 zusammengefasst werden.

Meldung II (Anlage 6) hat nach jedem Vorfall mit einem Atemschutzgerät, jeder Störung an einem Atemschutzgerät, an die staatliche Aufsichtsbehörde und die zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu erfolgen.

Selbstrettermeldung: Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Unterweisung im Gebrauch und die Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern" (Anlage 9)

Die Meldung über Betriebseinsätze hat termingerecht (31.01. des Folgejahres) zu erfolgen.

Die Selbstrettermeldung bis zum 31.12. des laufenden Jahres

#### 8.2 Nachweise

Für den Atemschutz sind folgende Nachweise zu führen:

- Verzeichnis der Atemschutzmannschaft,
- Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen,
- Prüfnachweise,
- Lebenslaufakte Kompressor, Flaschen TÜV, Überprüfung Messtechnik, Prüftechnik,
- Lehrgangsbescheinigungen,
- Nachweis über die Ausbildung, Übungen, Nachschulung und Unterweisungen.

#### Anlage 1

#### Rahmenausbildungsplan für die Grundausbildung der Anwärter

In die theoretische Unterweisung sind folgende Themen einzubeziehen:

- Aufgaben und Pflichten der Wehrmitglieder und Erläuterung der einschlägigen Rechtsvorschriften:
  - Bundesberggesetz, insbesondere §§ 58,131
  - Bundesbergverordnung
  - Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken
  - Leitlinien des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Organisation, Ausstattung und Einsatz von Gasschutzwehren
- Atemvorgang und Blutkreislauf beim Menschen
- gesundheitsschädigende Stoffe und ihre Wirkung auf den Menschen; Messen von Schadstoffen
- Aufbau, Funktion und Arbeitsweise der in der Gasschutzstelle vorhandenen Ausrüstung
- Prüfen und Anlegen des Atemschutzgerätes sowie des Atemanschlusses durch den Benutzer, richtige Atemtechnik
- Verhalten des Wehrmitgliedes bei Geräteübungen und Einsätzen sowie bei Vorkommnissen während der Benutzung der Atemschutzausrüstung
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereit gehaltenen Feuerlöschgeräte- und Einrichtungen
- Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten in Behältern und Gruben sowie an Gasleitungen und Apparaten bei Gefahren durch gesundheitsschädigende und / oder brennbare Gase bzw. Sauerstoffmangel

Die für die erstmalige Unterweisung vorgeschriebenen Gewöhnungsübungen sind in die theoretische Unterweisung einzuordnen.

#### Rahmenausbildungsplan für die Fortbildung der Anwärter

Die in der erstmaligen Unterweisung vermittelten Themen sind in erforderlichen Umfang zu wiederholen.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedingungen werden die nachstehenden Themenkomplexe in den Jahresausbildungsplan aufgenommen.

- meteorologische Einflüsse (speziell im Störfall), Handhabung der Gasspür- und Gasmessgeräte, Bewertung der Messergebnisse, Probeentnahmen
- Prüfen und Anlegen der Atemschutzgeräte sowie des Atemanschlusses durch den Benutzer
- Alarmierungssysteme des Gasschutzwehr und das Verhalten bei Alarm, Nachrichtenmittel (Aufbau, Handhabung, Sprachdisziplin, Kommandosprache)
- Verhalten der Wehrmitglieder bei Geräteübungen und Einsätzen (Gasschutzstelle, B-Stelle, Anmarschwege, Rückmarschwege)
- Vorbereitung und Auswertung von Einsätzen, Verhalten bei Vorkommnissen
- Wiederbelebung und Erste Hilfe
- Probleme bei Geräteübungen und Einsätzen unter erschwerten Bedingungen
- Handhabung spezieller Ausrüstungen
- Aktuelles im Gasschutzwesen

# Prüffristen - Atemschutzmasken

				Fris	sten		
Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten	vor Gebrauch	nach Gebrauch	halb- jährlich	alle 2 Jahre	alle 4 Jahre	alle 6 Jahre
Vollmaske	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		Х	Х	X 1)		
	Reinigung und Desinfektion		Х	Х	X 1)		
	Kontrolle durch den Gerätträger	0					
Sprechmembran	Austausch inklusive Dichtring						X
Ventilscheiben (wenn vorhanden)	Überprüfung		х				
Ausatemventilscheibe	Austausch					х	
Anschlußstück (nur Vollmasken für PA und Schlauchgeräte	Sichtprüfung der Anschlußdichtung		Х				
Scheibenwischer (wenn vorhanden)	Wechseln der Dichtringe						х

1) Gilt für luftdicht verpackte Masken	Gerätträger Gerätewart	O X	

# Prüffristen - Preßluftatmer

					Fristen			
Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten	nach dem Einsatz	Kurz- prüfung	halb- jährlich	jährlich	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Preßluftatmer	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	Х	O 2)	Х				
komplett	Reinigung	Х		Х				
	Überprüfung Membran	X 1)		X 4)				
Lungenautomat	Austausch Membran					X 3)		
	Reinigung und Desinfektion	Х		X 4)				
Lungenautomat einschl. Schlauch	Grundüberholung							Х
Tragevorrichtung ohne Lungenautomat und Flasche	Grundüberholung							Х
	Austausch Hochdruckdichtring				Х			
Druckminderer	Mitteldruckprüfung			Х				
	Grundüberholung							Х
Druckluftflasche incl. Flaschenventil	Füllen / Austauschen	Х						
Diuckiuitiiasche ilici. Flaschenventii	TÜV- Prüfung						Х	
Druckmesser	Manometervergleichsmessung				Х			

- 1) Nach dem Einsatz in aggressiven Medien oder / und extremen Einsatzbedingungen
- 2) Nach Anlegeanleitung durch den Gerätträger
- 3) 2 Jahre für LA, die nicht zerlegt werden können
- 4) Bei luftdicht verpackten Geräten alle 2 Jahre

Gerätträger O Gerätewart X

# Prüffristen - Filtergerät

			Fristen	
Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten	vor Gebrauch	nach dem Einsatz	halbjährlich
Filtergeräte	Sichtprüfung	X 3)	X 3)	
(Gas-, Partikel- und Kominationsfilter)	Prüfung der Verfallsdaten	X 3)		
	Ausschrauben und wieder verschließen		X 1) 3)	
	Auswechseln des benutztenFilters (ordnungsgemäß gelagert)			X <sup>2) 3)</sup>

- 1) Bei speziellen Filtern wird die Gebrauchszeit angegeben.
- 2) Erschöpfte (verbrauchte) Filter sind sofort auszuwechseln.
- 3) Herstellerangaben beachten

# Prüffristen - Druckluft Schlauchgeräte

					Fristen			
Geräteteil	Art der durchzuführenden Arbeiten	vor dem Einsatz	nach dem Einsatz	halb- jährlich	jährlich	alle 4 Jahre	alle 5 Jahre	alle 6 Jahre
Druckluft-Schlauchgerät, kpl.	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		Х	X <sup>2)</sup>				
Bracklart-Schladerigerat, kpr.	Reinigung		X	X 2)				
	Überprüfung Membran		X 1)	X 2)				
Lungenautomat	Austausch Membran					X 3)		
Lungenautomat	Reinigung und Desinfektion		Х	X <sup>2)</sup>				
	Gewindeprüfung mit Lehrring				Х			
LA einschl. Schlauch	Grundüberholung							Х
	Dichtheit	Х						
	Anspringdruck Warneinrichtung	Х						
Druckminderer	Austausch Hochdruckdichtring				Х			
	Mitteldruckprüfung			Х				
	Grundüberholung							Х
Druckluftflasche (AG) incl.	Kontrolle Fülldruck	Х						
Flaschenventil	Füllen / Austauschen		Х					
T laserier vertiii	TÜV- Prüfung						Χ	
Druckluft-Zuführungsschlauch	Dichtheit	Х						
Druckluft-Feinfilter	Dichtheit	Х						
Diuckiuit-Feiiiiitei	Austausch Filterpatronen	X 4)		Χ				
Druckluftnetz	Kontrolle Betriebsdruck	Х						

- 1) Nach dem Einsatz in agressiven Medien
- 2) Bei luftdicht verpackten Geräten alle 2 Jahre
- 3) Gilt für Lungenautomaten, die zur Reinigung und Desinfektion zerlegt werden können sonst alle 2 Jahre
- 4) Nur bei Ölgeruch

#### Anlage 3

#### Tragezeitbegrenzung

Die Tragezeiten wurden aus langjährigen Erfahrungen abgeleitet.

Kürzere Tragedauer (TD) ergibt entsprechend kürzere Erholungsdauer (ED). Diese ist wie folgt zu ermitteln:

kürzere ED= kürzere ED= maximale ED

Durch die Verkürzung der Tragedauer erhöht sich die Anzahl der möglichen Einsätze pro Arbeitsschicht entsprechend, soweit die Verkürzung nicht auf Anpassungsfaktoren zurückzuführen ist.

Nr.	Schutzausrüstungen	Tragedauer (min)	Erholungs- dauer (min)	Einsätze pro Arbeitsschicht	Arbeitsschichten pro Woche
1	Atemschutzgeräte kombiniert mit Schutzanzüge	en .			
1.1	Atemschutzgeräte mit Schutzanzug ohne Wärmeaustausch (z.B. Chemikalienschutzanzug nach DIN EN 943-1 Typ 1a + Typ 1b)	30	mind. 90 einschl. An- und Auskleiden	2	3
1.2	Atemschutzgeräte mit atmungsaktivem Schutzanzug (z.B. nach EN 14 605 Typ 3 + 4, EN 13 982-1 Typ 5, EN 13 034 Typ 6)	0,8 x Tragezeit des Atemschutz- gerätes	wie Atemschutz- gerät	wie Atemschutz- gerät	wie Atemschutz- gerät
2	Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)				
2.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	60	30	4	4 (2-1-2) 2 Tage 1 Tag Pause 2 Tage
2.2	Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktionsbedingt	10	tragedauerabhängig	5
3	Regenerationsgeräte				
3.1	Geräte über 5 kg Gesamtmasse	120	120	2	3
3.2	Geräte bis 5 kg Gesamtmasse	funktionsbedingt	30	tragedauerabhängig	5
4	Schlauchgeräte				
4.1	Geräte mit Maske (Frisch- und Druckluftschlauchgeräte)	150	30	3	5
4.2	Frischluft- und Druckluftschlauchgeräte mit Haube, Helm	keine Tragezeitbe- grenzung <sup>3)</sup>			
4.3	Druckluftschlauchgeräte mit Atemschutzanzug und Ventilation (z.B. nach DIN EN 14 594, DIN EN 1073-1 und DIN EN 943-1 Typ 1c und Typ 2)	60	30	3	5
4.4	Frischluftsaugschlauchgerät	90	45	3	4 (2-1-2)
5 <sup>1)</sup>	Filtergeräte				
5.1	Filtergeräte ohne Gebläseunterstützung				
5.1.1	Vollmaske	105	30	3	5
5.1.2	Halb-/Viertelmaske	120	30	3	5
5.1.3	Filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75	30	5	4 (2-1-2)
5.1.4	Filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120	30	3	5
5.2	Filtergeräte mit Gebläseunterstützung				
5.2.1	Vollmaske	150	30	3	5
5.2.22)	Haube oder Helm	keine Tragezeitenbegren- zung <sup>3</sup>			
5.2.32)	Filtergebläsegerät mit Atemschutzanzug und eingeschränkter Ventilation (z.B. nach prEN 1073-3)	60	30	3	5

- 1) Die Standzeit von Gas- und Kombinationsfiltern kann geringer sein als die maximale Tragedauer.
- 2) Mindestens 120 I/min Nennvolumenstrom.
- 3) Nur bei zusätzlichen Beanspruchungen des Gerätträgers durch Arbeitsschwere und Umgebungsklima ist bei der Berechnung der Tragedauer von 220 Minuten als Basiswert auszugehen.

Auf Grund hoher Belastungen durch Arbeitsschwere ist die maximale Tragedauer, nicht jedoch die Erholungsdauer, zu reduzieren.

Arbeitsschwere Kategorie	Atemminutenvolumen	Anpassungsfaktor
A 1	≤ 20 I Luft pro Minute	1,5
A 2	> 20 - 40 I Luft pro Minute	1
A 3	> 40 - 60 I Luft pro Minute	0,7
A 4	> 60 I Luft pro Minute	Sonderplanung im Einzelfall

## Anpassungsfaktor der Tragezeit durch Arbeitsschwere a) b)

- a) Personen, bei denen gemäß Berufsgenossenschaftlichem Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 26 "Atemschutz" keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- b) Hinweis: Äußere Gegebenheiten, wie Feuchtigkeit und Temperatur der Luft, können zusätzlich die Gebrauchsdauer einschränken. Als grober Anhalt für die Arbeitsschwere ist beim 1600 I-Pressluftatmer folgende Haltezeit anzusehen:

bei leichter Arbeit ( - 20 l Luft/min.) - über 40 Minuten,
bei mittelschwerer Arbeit (> 20 – 40 l Luft/min.) - bis 40 Minuten,
bei schwerer Arbeit (> 40 l Luft/min.) - unter 25 Minuten.

Weitere Reduzierungen der Tragedauer können durch das Umgebungsklima (Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung) sowie Bekleidungseigenschaften erforderlich werden. Erfahrungsgemäß muss eine Verringerung der Tragedauer bei einer Temperatur > 28° C und einer relativen Luftfeuchte > 78 % auf 70 % der Tabellenwerte erfolgen.

Gesellschaft/Werk	
Gasschutzwehr der Gesellschaft/des Werkes:	
Telefonisch erreichbar unter:	
Datum:	
An die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen	
Fax:	
Sofortmeldung über Ei	insätze
1. Werk/Standort:	
2. Eintritt des Ereignisses:	
Datum:	
Uhrzeit: Uhr	
3. Ereignisort:	
Bereich:	
Arbeitsstätte:	
Arbeitsplatz:	
5. Auswirkungen: (Personenschäden, Sachschäden, Umweltschäden, betriebliche Auswirkungen)	
6. Angaben über Entstehung, Hergang, Ablauf und für den Eintritt des Ereignisses:	ggf. Ursache
7. Bisher eingeleitete Maßnahmen:	
8. Benachrichtigte Stellen:	
V	erantwortliche Person

Unterschrift (Name, Vorname, Dienststellung)

Gesellschaft/Werk:	
Gasschutzwehr der Gesellsvchaft/des Werkes	s:
An die staatl. Aufsichtsbehörde/das Bergamt	Datum
An die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen	
An den/die Gasschutzleiter der im Hauptrettungsr	plan genannten Hilfeleistungswehr/en
	mit der Bitte um Kenntnisnahme
Ме	eldung I
Anlage: Einsatzbericht	
Einsatzstelle	der Gesellschaft/Werk
in der Zeit vom	bis zum
Örtlichkeit (Abteilung, Station usw.)	
Anlaß des Einsatzes (Zutreffendes bitte ankreuze	en)
O Explosion oder Abflammung O Brand O Schieber, Blindscheiben, Sonden O Austritt und/oder Ansammlung schädlicher Ga O Sonstiges	ase sowie Sauerstoffmangel
(Unternehmer)	(Gasschutzleiter)

A. Zahl der eingesetzten Gassch	utzwehrmitgl	ieder:					
	Gaschltr. Truppführer	Wehrmänner	Gerätewarte	Ortskundige Führer	Summe		on mit chutzgerät
Vom betroffenen Unternehmen							
O Van Hilfeleistun neurahnan							
Von Hilfeleistungswehren							
Von der Hauptstelle für das     Grubenrettungswesen     Summe:      B. Verwendete Atemschutzgeräte	e:						
	Δ	nzahl der Geräte		Summe	Atemans	chluse	verbrauchte
Art der Geräte	betroffenes Unternehmen	hilfeleist. Wehren	Hauptstelle	der Geräte	Mund- stücke	Masken	Einsatz- einheiten
Behältergeräte	Onterneninen	Weinen		Ccraic	Stucke		Cirilotteri
Modell:							
Modell:							
Modell: Modell:							
Summe:							
							1
Sonstige Atemschutzgeräte Art:							<u> </u>
							-
Art:							
Art:							
Art:							
Art:							
Art:							
Sind bei diesem Einsatz der Gassc Befinden des Gerätträgers aufgetre		ndwelche <u>Stö</u>	rungen am (	<u>Gerät</u> oder ir	m		
		O ja*	O nein				
		(*Bericht be					
		(*Meldung II		)			
Sind Unfälle, die mit dem Benutzen	von Atemsch	utzgeräten zı	usammenhä	ngen, aufget	reten?		
		O :-*	0				
		•	O nein				
		(*Bericht be	igerugt)				

C. Ausgeführte Arbeiten (zutreffendes bitte ankreuzen):	
Retten von Menschen	0
Bergen von Menschen	0
Brandbekämpfung	O Löschen, Restablöschung O Ausräumen des Brandherdes O Abdichtungsarbeiten O Besondere Maßnahmen O Verhinderung von Gasausbreitung O Internisieren
Gasposten, Brandposten	O Sicherung O Messung
Beseitigen schädlicher Gase	O Erkunden O Abdichten O Freispülen
Sonstige Arbeiten	
Verantwortlicher Gasschutzleiter	
Ein ausführlicher Bericht über Hergang und Dau Vorkommnisse und Erfahrungen ist mit den in Frals Anlage beigefügt. Er enthält u. a. Angaben ü eignisses, Art des betroffenen Betriebes, Gesam Verletzten und tödlich Verunglückten, Wettersitu Explosionsgefahr, Einsatz von Flammenschutzb Brandbekämpfung Bauart der Anlage sowie die	rage kommenden Lageplänen und Skizzen ber die Einsatzsituation, Entdeckung des Er- ntzahl der Betroffenen mit Angabe der lation, Temperaturen, Ausgasungen ekleidung, Ablauf und Art der
D. Durch den Einsatz gerettete oder geborge	ne Personen:
1. Anzahl: , davon	lebend tot ge- gerettet borgen
mit Atemschutzge	rät
ohne Atemschutzge	rät
Summ	ne:

Summe:    Summe:   Su	Zahl der geretteten Personen
O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  Vurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom	lbstrettern (FSR)
Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?  O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  furden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?  O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  urden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?  O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  urden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?  O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  Vurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )	lbstrettern (FSR)
Sind Reanimierungsmaßnahmen durchgeführt worden?  O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  Vurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )	lbstrettern (FSR)
O ja* O nein (Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  Vurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
(Bericht beigefügt)  Verwendung von Selbstrettern  Vurden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
/urden von der Belegschaft Selbstretter zur Flucht benutzt?  O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  Sonstiges	lbstrettern (FSR)
O ja* O nein (*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  . Sonstiges	lbstrettern (FSR)
(*Feststellung über den Einsatz von Filterselbstrettern (FSR) und Sauerstoffselbstrettern (SSR) vom )  . Sonstiges	lbstrettern (FSR)

Gesellschaft/Werk			
Gasschutzwehr der Gesellschaft/des Werkes:			
An die staatliche Aufsichtsbehörde/das Ber	gamt: Datum		
An die Hauptstelle für das Grubenrettungsv	vesen		
	Meldung II nsfehler an Atemschutzgeräten und Zubehör it ist eine besondere Meldung zu erstatten)		
Gerät:			
Typ: betroffenes Bauteil:	Herstellungsdatum:		
eingesetzt bei:	(Betriebsanlage)		
der:	(Gesellschaft)		
vorwiegender Einsatzort:			
Angaben zum Vorfall:			
Welche Fehlfunktion wurde festgestellt?			
Wie wurde auf diese Fehlfunktion reagiert?			
Welche Beobachtungen oder Messungen li	egen aus der Zeit nach dem Vorfall vor?		

Zeitpunkt und Ort des Vorfalls:	
Datum:	Uhrzeit:
Ort:	
Festgestellt durch:	
Funktion des Feststellenden:	
Anlaß der Feststellung:	O Prüfung des Gerätes O Übung mit dem Gerät O Einsatz mit dem Gerät
Welche schädlichen Gase waren am Ort des Vorfalls vor	handen und in welcher Konzentration?
Weitere Angaben:	
Weitere Angaben zum Gerät:	
Das Gerät ist Eigentum der	
Das Gerät wurde vor dem Vorfall letzmals am durch	geprüft.
Das Gerät wurde vor dem Vorfall letzmals am durch	benutzt.
Das Gerät oder Teile des Gerätes wurden vor dem Vorfa	Il letzmals am
durch den Hersteller, die Hauptstelle für das Grubenrettu	ngswesen oder den TÜV geprüft.
Das Gerät zeigte nach dem Vorfall folgende Beschädigu	ngen:
Das Gerät wurde sichergestellt: am dui	rch
Nach Sicherstellung wurden noch folgende Handlungen	am Gerät durchgeführt:
Das Gerät wurde der Hauptstelle für das Grubenrettungs am dui	_

Angaben zum Gerätebenutzer:					
lst er ausgebildeter Atemschutzgeräteträger? Seit wann ist er das?					
Wann fand die letzte Eignungsuntersuchung statt?	Vann fand die letzte Eignungsuntersuchung statt?				
Wann hat er zuletzt geübt?					
Wie lange hat er bis zum Vorfall mit dem Gerät gearbeite	rt?				
Hat der Gerätebenutzer bei der Gerätebenutzung Fehler Welche?	gemacht?				
Weitere Beobachtungen und Vorschläge:					
Ort:	Datum:				
(Gasschutzleiter)	(Unternehmer oder Stellvertreter)				

# Anlage 7

An die staatliche Aufsichtsbehörde/das Bergan	nt:
---	-----

Telefon:	
	durchlaufend bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der
	Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie in

#### 3.2.1 Gasschutzleiter/Stellvertreter

Name	Vorname	geb. am	Letzter L	.ehrgang
ivaille	vomanie	geb. am	von	bis

## 3.2.2 Truppführer

Name	Vorname	geb. am	Letzter Lehrgang		
Name	Vomanic	geb. am	von	bis	

#### 3.2.3 Gerätewarte

Name	Vorname	geb. am	Letzter Lehrgang		
Ivallic		gcb. am	von	bis	

# 3.2.4 Auf- u. Abseiltechnik (Fortbildung, Ausbilder)

Name	Vorname	geb. am	Letzter L von	ehrgang bis	Fortbil- dung	Ausbilder- prüfung

# 3.3 Übungsplan für Gasschutzwehrmitglieder

Übg. .Nr.	Datum	Zeit	Art der Übung	Ort
.INF.			•	

Anlage:	☐ ja	nein

# Die Gasschutzstelle befindet sich: Weitere Geräteräume befinden sich: Der Gasschutzwehr steht ein Übungsraum zur Verfügung, dieser befindet sich:

#### 3.5 Mitgliederverzeichnis

3.4. Gasschutzstelle

lfd.	Name	Vorname	geb. am	Stellung in der Wehr	Mitglied seit	Letzter	Letzte
Nr.			J	der vvenr	seit	Lehrgang *	Untersuchung
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							

25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
		<u>I</u>	I	<u> </u>

## 3.6. Abweichungen von den Leitlinien des DAGRW

#### 3.7. Untersuchender Arzt:

Name	Anschrift	Telefon

Name		Anschrift		Telefon
			l	
	ung der Gasschutzwoon Rufkarten, Boten)	ehrmitglieder im Erns	stfall:	
,	,			
3.10. Regelungen	des Bereitschaftse	dienstes		
3.10.1. Zusammense	tzung der Bereitscha	aft		
Gasschutzleiter	Truppführer	Wehrmänner	Gerätewarte	Zusammen
		<u> </u>		
Anmerkungen:				
		GRW Pkt. 3.6.5 gef renden verantwortl	forderte Unterweisı	ıng aller

#### 4. Geräte und Einrichtungen

E	insatzgeräte	Zahl	Ate	manschlüsse	Zahl
Überdruck	Тур		Vollmasken	Тур	
			+		
Normaldruck	Тур		Prüfgeräte f	für Atemschutzgeräte	
Normaluluck	тур				
			Art	Тур	
			Maskendichtpr.		
			Beatm.Ger.		
	11 1 "4		Preßluftatm.		
Sc	hlauchgeräte				
Frischluft	Тур				
			R-Geräte		
Druckluft	Тур				
			F	üllanlagen	
			Umfüllpumpe	Тур	
Bea	atmungsgeräte				
	Тур		Kompressor	Тур	
	Oxylog LA				
	Medumat		1		
	42006 alt		Grubenwehrk	communikationssystem	
	andere		Art	Тур	
			Sprechfunk	~	
Selbs	tretter (nurWehr!)				
FSR			drahtgebund.		
ran	Тур		drantgebund.		
			1		
SSR	Тур		Grubenfunk		
				ige Ausrüstung	
			Art	Тур	
Gasmess	- und Gasspürgeräte		Flammenschutzanz.		
Art	Тур				
Sauerstoff			Wärmestrahlensch.A.		
Ex-Gef.					
			Löschgeräte		
H <sub>2</sub> S					
			Ī		
Kohlenmonoxid			Hebekissen		
			1		
Mehrgasg. (O2, CO,			Dämme		
H2S, Ex u.a.)					
Balgpumpe			<del>                                     </del>		
gppc	Flaschen		1		
Decelia	i idəcileti		Caratia		
Druckluft			Sonstiges		
Sauerstoff	1		-		
CO2-Abso	rber, Chemikalkanister		<b>-</b>		
			1		
			<u> </u>		

**4.1. Reserve- und Ersatzteile** (z. B. Druckminderer, Lungenautomaten, Ventilkästen, Atemschläuche....)

Art	Stück	Art	Stück

#### Hilfeleistungsvereinbarungen 5.

**5.1. Eigene Hilfeleistungsvereinbarungen** für benachbarte Gasschutzwehren / Unternehmen

Betrieb	PLZ Ort	Postfach Straße, Nr.	Telefon Handy?	Entfernung in km

#### 5.2. Hilfeleistende Wehren

von benachbarten Unternehmen

Betrieb	PLZ Ort	Postfach Straße, Nr.	Telefon Handy?	Entfernung in km

onstiges			
iet dafür o	peorat daes im übria	en der von der Hauntstelle	a herausgegehene
an für das	Gasschutzwesen" be	en der von der Hauptstelle achtet wird.	e nerausgegebene
	Geschäftsführer		
	Betriebsrat		Gasschutzleiter
geprüft:	Ort	 Datum	-
		Grubenrettungswesen	
	riduptotelle fur due	Orabelii ettarigaweseri	
	L	eiter	
	L	eiter	
	L	eiter	

Anlage 8

# BETRIEBSEINSÄTZE 20\_\_

**Unternehmen:** 

Eir	nsatz	Mel	dung I , II		Eingesetzte	e Personen	Α	tems	chutza	ausrüs	tung (	<b>A</b> nzahl	l, <b>S</b> tunc	len)	
am				Art der Arbeit / Ort	WM	and. Pers.	B-0	Ger.	R-0	Ger.	Sch	ılger.	Filt	ergr.	Bemerkung
von	bis	1/11	am *		Anzahl	Anzahl	Α	S	Α	s	Α	S	Α	S	

am\*

Meldung I Meldung II

## Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

**Meldung zum Selbstretterwesen** (Stichtag für die Angaben: 31. Dezember 20....

1.	Betrieb:						
2.	Auszurüstende Beleg	schaft (am Jahresende)				Beschäftig	te,
	maximale Belegung je	Schicht				Beschäftig	te
3.	Sauerstoffselbstretter	(SSR):					
		<u>,                                      </u>		Ва	u-		
	Fabrikat	Modell	Stück	monat	jahr	Gesamt	zusätzliche Reserve
						<u> </u> 	
						† †	
	Von der Gesamtzahl	der betrieblichen SSR wer	vahrt,				
		Geräte personenbezoger					
		Geräte nicht personenbe	zogen ausge	egeben,			
		Geräte ortsfest unter Tag	e gelagert u	nd			
		Geräte als Hilfsgerät der	Grubenwehi	eingesetz	<u>z</u> t.		
4.	Übungs-SSR						
	Fabrikat	Modell	Stück				
		<u> </u>	+	4			

5.	Funktionsträger im Selbstretterwesen:		
	SSR-Beauftragte(r):		
	weitere SSR-Ausbilder:		
	Workers Servindobilder.		
	<del></del>		
	SSR-Gerätewart(e):		
		, den	
	(CCD Doouthroater)		// Internal mar
	(SSR-Beauftragter)		(Unternehmer)